

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

der Gemeinde Hopfgarten in Deferegggen

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. hat mit Beschluss vom 10.05.2005 aufgrund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl.Nr. 36/1991, i.d.g.F. folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

§ 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde Hopfgarten i.Def. erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer **Grundgebühr** und einer **weiteren Gebühr**.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- (2) Die Gebührenpflicht auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen, im Falle der Zuweisung von Müllsäcken mit deren Ausfolgung oder Zustellung.

§ 3 Gebührentarif

- (1) Für die **Grundgebühr** gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:
 - a) Die Grundgebühr wird nach der Art, Zahl und Größe der auf einem Grundstück **zugewiesenen** Müllbehälter, im Falle der Ausfolgung von Müllsäcken nach der Zahl der **zugewiesenen** Müllsäcke bemessen.
 - b) Die Grundgebühr für Restmüll beträgt bei einem dreiwöchigen Abholrhythmus

pro	70-Liter Müllsack	€	4,48	je Entleerung
pro	80-Liter Tonne	€	5,12	je Entleerung
pro	120-Liter Großmüllbehälter (GMB)	€	7,68	je Entleerung
pro	240-Liter Großmüllbehälter (GMB)	€	15,36	je Entleerung
pro	660-Liter Großmüllbehälter (GMB)	€	42,24	je Entleerung
pro	800-Liter Großmüllbehälter (GMB)	€	51,20	je Entleerung

Die Berechnung der o.a. Gebührensätze
basiert auf einem Literpreis von € 0,064003 je Entleerung

Die vorstehend angeführten Gebührensätze verstehen sich excl. MWSt.

- (2) Für die **weitere Gebühr** gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:
 - a) Für die Vorschreibung der weiteren Gebühr wird die Art, Zahl und Größe der auf einem Grundstück entleerten Müllbehälter bemessen, im Fall der Zuweisung von

Müllsäcken wird deren Anzahl bemessen.

b) Die weitere Gebühr für Restmüll beträgt bei einem dreiwöchigen Abholrhythmus

Pro	70-Liter Müllsack	€	2,14	je Entleerung
Pro	80-Liter Tonne	€	2,45	je Entleerung
pro	120-Liter Großmüllbehälter (GMB)	€	3,67	je Entleerung
pro	240-Liter Großmüllbehälter (GMB)	€	7,34	je Entleerung
Pro	660-Liter Großmüllbehälter (GMB)	€	20,17	je Entleerung
pro	800-Liter Großmüllbehälter (GMB)	€	24,45	je Entleerung

Die Berechnung der o.a. Gebührensätze
basiert auf einem Literpreis von € 0,030566 je Entleerung

Die vorstehend angeführten Gebührensätze verstehen sich excl. MWSt.

§ 4 Vorschreibung und Fälligkeit der Abfallgebühren

- (1) Die Vorschreibung der Grundgebühr und der weiteren Gebühr (bei regelmäßiger und variabler Entleerung der Müllbehälter) erfolgt jährlich in zwei Teilbeträgen, und zwar im Juli für das 1.Halbjahr und im Jänner des folgenden Jahres für das 2.Halbjahr.
Die Abfallgebühren sind binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Bei Neuanmeldungen, Abmeldungen oder Ummeldungen von Müllbehältern während eines Jahres wird die Grundgebühr und die weitere Gebühr nach der Zahl der tatsächlich entleerten Müllbehälter vorgeschrieben.

§ 5 Gebührenschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtung und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallgebührenordnung tritt rückwirkend mit **01.01.2005** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten frühere Abfallgebührenordnungen außer Kraft.

Hopfgarten, am 10.Mai 2005

Erhöhung der Grund- und Abfuhrgebühren mit Wirkung vom 01.01.2015 sind hier bereits enthalten.

F.d.R.d.A.

Der Bürgermeister:
HOPFGARTNER Franz eh.